

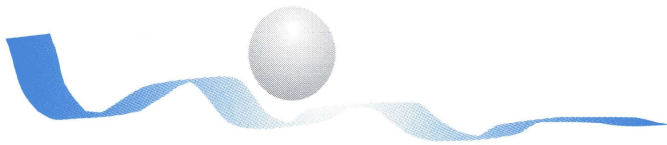
Alterszentrum Chestenberg
Bruggerstrasse 13
5103 Wildegg
Tel. 062 200 22 22
Fax 062 200 22 21
www.azch.ch

Alterszentrum Chestenberg, 5103 Wildegg
Brunegg, Holderbank, Möriken-Wildegg

Taxordnung

Leistungsumfang und Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner

Gültig ab 1. Januar 2018



1. GELTUNGSBEREICH

Diese Taxordnung ist, zusammen mit dem Heimreglement, integrierender Bestandteil des Betreuungs- bzw. Ferienvertrages.

2. PENSIONSPREIS

Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

- a) Tagestaxe (siehe Pkt. 3)
- b) Zuschlägen für Pflegeaufwendungen (siehe Pkt. 4)
- c) Zuschlag für Bewohnende und Feriengäste mit Wohnsitz ausserhalb der Vertragsgemeinden (siehe Pkt.5)
- d) Zuschlägen für besondere Dienstleistungen (siehe Pkt. 6)

3. TAGESTAXE

3.1. Tagestaxen

Die Taxe für ein Einzelzimmer mit eigener Nasszelle beträgt CHF 118.00/Tag.

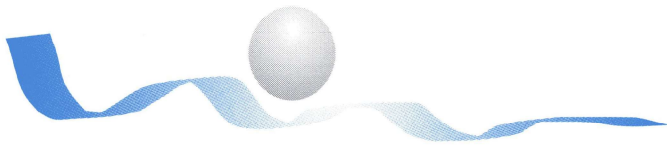
Die Taxe für ein Ferienzimmer ohne eigene Nasszelle beträgt CHF 110.00/Tag zuzüglich CHF 8.00 Ferientaxzuschlag. Mindestaufenthalt 14 Tage.

3.2. In der Tagestaxe sind eingeschlossen:

- a) Vollpension mit Wahlmöglichkeiten
- b) Unterkunft im Zimmer, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch und Einbauschränk inkl. Deckenleuchte
- c) Bett- und Frottierwäsche
- d) Heizung und Strom / Kalt- und Warmwasser
- e) Internetzugang (ohne Hardware)
- f) Waschen der Bettwäsche, Frottiertücher und persönlichen Kleidern
- g) Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- h) Kleinere Flickarbeiten an Privatwäsche
- i) Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- j) Im Haus durchgeführte Veranstaltungen
- k) Diverse hauswirtschaftliche Leistungen
- l) Teilnahme an Aktivierungsprogrammen
- m) Vom Haus organisierte Ausflüge
- n) Pflege des Gartens und Umgebung
- o) Verwaltung und Hauswartung

3.3. In der Tagestaxe sind nicht eingeschlossen:

- a) Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Pflegeaufwandgruppen nach RUG-System (gemäss Anhang I)
- b) Arztkosten, Medikamente und Hygieneartikel
- c) Basispauschale für nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen (gemäss Anhang II)
- d) Ausserordentlicher Aufwand für Pflege- Betreuungsleistungen
- e) Zimmerservice aus Komfortgründen
- f) Fahrten mit/ohne Betreuungspersonal
- g) Getränke
- h) Verpflegung von Gästen
- i) Mobiliar-, Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung
- j) Coiffeur, Pedicure
- k) Näharbeiten an persönlicher Wäsche sowie chemische Reinigung
- l) Zusatzkosten gemäss Punkt 5 der Taxordnung



4. ZUSCHLÄGE FÜR PFLEGEAUFWENDUNGEN

Die Zuschläge für Pflegeaufwendungen beinhalten die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (siehe Anhang I) sowie die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen (siehe Anhang II). Bei den KVG-pflichtigen Pflegeleistungen übernehmen die Bewohnenden einen maximalen Anteil von 21.60 CHF pro Tag.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen werden den Bewohnenden mit einer Basispauschale von 41.00 Fr pro Tag in Rechnung gestellt.

5. ZUSCHLAG FÜR BEWOHNENDE UND FERIENGÄSTE AUSSERHALB DER VERTRAGSGEMEINDEN

Heimbewohnerinnen, Heimbewohner und Feriengäste mit Wohnsitz ausserhalb der Vertragsgemeinden bezahlen einen Zuschlag zur Tagestaxe. Die Mindestwohndauer in einer Vertragsgemeinde unmittelbar vor Eintritt beträgt 5 Jahre.

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Wohnsitz im Kanton Aargau | CHF 10.00/Tag |
| b) bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau
(Kostengutsprache der Wohngemeinde im Voraus erforderlich) | CHF 15.00/Tag |

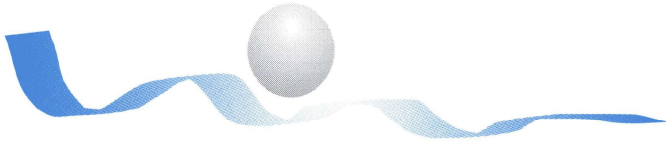
6. ZUSCHLÄGE FÜR BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Zimmerservice für Mahlzeiten aus Komfortgründen | CHF 6.00/Mahlzeit |
| b) Verwaltungskosten beim Eintritt und Austritt je | CHF 360.00 |
| c) Benützungsgebühr TV/Radio (Gemeinschaftsantenne) | gem. Taxordnung Anbieter |
| d) Telefonanschluss | CHF 23.00/Monat |
| e) Telefongesprächsgebühren | monatliche Abrechnung |
| f) Transporte mit Begleitpersonen | CHF 60.00/Std. |
| g) Reisekosten mit Fahrzeug | CHF 1.50/km |
| h) Zimmerendreinigung | CHF 330.00 |
| i) Zimmerendreinigung für Feriengäste | CHF 170.00 |
| j) Todesfallkosten im Alterszentrum | CHF 330.00 |
| k) Instandstellungsarbeiten nach Zimmerräumung | nach Aufwand |
| l) Zusätzliche Arbeitsleistungen | CHF 60.00/Std. |
| m) Verwaltungskosten Ein-/Austritt Feriengäste | CHF 350.00 |
| n) Kleider Beschriftung (bei Eintritt obligatorisch) | CHF 180.00 |
| o) Zimmerumbelegungspauschale | CHF 170.00 |

7. TAXERMÄSSIGUNGEN

a) Vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- und Klinikaufenthalte, usw.) wird der Pensionspreis für jeden vollen Tag ab dem dritten Tag um CHF 12.00 ermässigt, jedoch während höchstens 6 Wochen pro Kalenderjahr.



b) Bei ausschliesslicher Ernährung über Sonden

Bei ausschliesslicher Ernährung über Sonden wird der Pensionspreis um CHF 10.00 pro Tag ermässigt.

c) Todesfall

Der Pensionspreis wird ab dem ersten Tag nach dem Todestag um CHF 12.00 ermässigt.

8. ZAHLUNGSPFLICHT BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG ODER TOD

Bei Vertragsauflösung durch Tod wird der Pensionspreis abzüglich Taxermässigung gemäss Punkt 7 c) nach der Zimmerräumung für weitere 14 Tage verrechnet. Nicht geräumte und/oder abgegebene Zimmer werden nach diesem Zeitpunkt durch das AZCH gegen Verrechnung geräumt. Möbel und andere Hinterlassenschaften werden in diesem Fall für ein Jahr kostenpflichtig aufbewahrt.

Bei einem Austritt ist, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, das Zimmer auf Ende des Monats geräumt abzugeben.

Bei Rücktritt von einem Betreuungsvertrag für Ferientaufenthalte bis vier Wochen vor Eintritt wird ein Verwaltungskostenbeitrag von CHF 150.00 verrechnet. Bei einem späteren Rücktritt werden 50 % des Pensionspreises gemäss Punkt 3 und Punkt 7 dieser Taxordnung für die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes verrechnet, wenn das Zimmer nicht anderweitig belegt werden kann.

9. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachschüssig. Der Fakturabtrag ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Um unsere Verwaltungskosten tief zu halten, wünschen wir eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren).

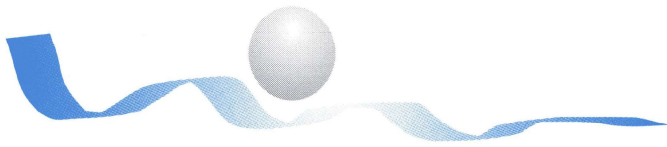
Bei Zahlungsverzug von 10 Tagen erhält der Säumige eine Zahlungserinnerung mit einer fünf-tägigen Nachholfrist. Nach unbenutztem Fristablauf behalten sich der Vorstand und die Heimleitung vor, das Vertragsverhältnis per Ende des laufenden Monats auf Ende des Folgemonats aufzulösen.

10. GARANTIE-VORSCHUSSLEISTUNG

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorschussleistung von CHF 1'000.00 für Feriengäste und CHF 10'000.00 für Heimbewohnerinnen und -bewohner erhoben. Dieser Betrag wird vor dem Eintritt in Rechnung gestellt und ist zahlbar innert 10 Tagen. Die Vorschussleistungen werden mit der Schlussrechnung zurückvergütet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der Vorschussleistungen mit offenen Forderungen des Alterszentrums Chestenberg gegenüber dem / der Bewohner (-in).

Besteht bei Eintritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners ins Alterszentrum Chestenberg eine Beistandschaft oder wird eine solche für eine Bewohnerin oder einen Bewohner während dem Aufenthalt im Alterszentrum Chestenberg errichtet, ist diese verpflichtet, dem AZ Chestenberg eine unverzinsliche Vorschussleistung im Betrag von insgesamt CHF 12'000.00 zu leisten.

Die Vorschussleistungen sind vor Eintritt ins Alterszentrum zu entrichten. Eine Abweichung dieser Regel bedarf der schriftlichen Zustimmung der Heimleitung. In Ausnahmefällen kann die



Vorschussleistung innerhalb von 3 Monaten in 3 Ratenzahlungen erfolgen. Bis die Vorschussleistung vollständig geleistet ist, wird die Person auf der Basis eines provisorischen Vertrags, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, aufgenommen.

11. ZIMMER

Die Verlegung einer Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners in ein anderes Zimmer innerhalb des Hauses kann von Seiten der Heimleitung angeordnet werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern.

12. ÄNDERUNG DER TAXORDNUNG

Die Taxordnung wird durch den Vorstand des Vereins für das Alterszentrum Chestenberg festgelegt. Änderungen der Taxordnung können den Bewohnerinnen und Bewohnern erst dann mitgeteilt werden, wenn der Kanton die zu verrechnenden Tarife für das kommende Jahr publiziert hat. Je nach Publikationsdatum können Änderungen der Taxordnung deshalb auch kurzfristig angekündigt werden.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2017.

Wildegg, 30. November 2017

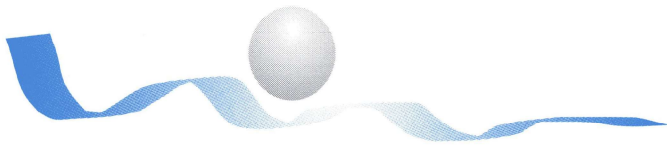
Alterszentrum Chestenberg

René Hasler
Vereinspräsident

Marco Anselmi
Leitung AZCH

Beilagen als integrierende Bestandteile der vorliegenden Taxordnung:

- p) Anhang I (Pflegetarif)
- q) Anhang II (nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen)



ANHANG I

Der Pflorgetarif richtet sich nach dem RUG Pflegeaufwandgruppen-System (siehe „Pflegestufen“ in Tabelle 1).

Die Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt und wird regelmässig halbjährlich überprüft. Bei einer signifikanten Statusveränderung erfolgt eine neue Einstufung.

Vorübergehende zusätzliche Leistungen (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes) bis zu 14 Tagen, welche keine signifikante Statusveränderung herbeiführen, bleiben unberücksichtigt.

1. Beiträge der Krankenversicherer für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Gemäss den Vorgaben in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) leisten die Krankenversicherer einen Beitrag an die Kosten der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen, welcher in Art. 7a Abs. 3 KLV definiert ist (Tabelle 1).

2. Beiträge der Öffentlichen Hand für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ (Tabelle 1).

3. Beitrag des Bewohners für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Krankenversicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ (Tabelle 1, „Restkosten Bewohner“)

Pflegestufe	Totalkosten	Krankenkasse	öffentl.Hand	Bewohner
12-I-b (128)	445.20	108.00	315.60	21.60
12-I-b (127)	297.50	108.00	167.90	21.60
12-I-b (126)	259.50	108.00	129.90	21.60
12- I-a	242.70	108.00	113.10	21.60
11- k	221.60	99.00	101.00	21.60
10- j	200.50	90.00	88.90	21.60
9- i	179.40	81.00	76.80	21.60
8- h	158.30	72.00	64.70	21.60
7- g	137.20	63.00	52.60	21.60
6- f	116.10	54.00	40.50	21.60
5- e	95.00	45.00	28.40	21.60
4- d	73.90	36.00	16.30	21.60
3- c	52.80	27.00	4.20	21.60
2- b	31.70	18.00	0.00	13.70
1- a	10.60	9.00	0.00	1.60

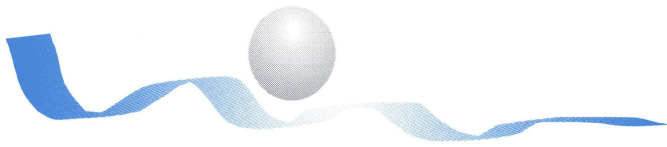


Tabelle 1: Beiträge für KVG-pflichtige Pflegeleistungen in CHF/Tag

ANHANG II

Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Basispauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt CHF 41.00 pro Tag und Bewohner (-in).

Nachfolgend eine nicht vollständige Auflistung dieser Pflege- und Betreuungsleistungen:

Betreuung im Alltag

- Aktivierungs- und Alltagsgestaltung auf Wohnbereich
- Spazieren gehen
- Post verteilen
- Ausführen von Aufträgen für Bewohnende

Leistungen, die nicht zu den Pensionsleistungen gehören

- Begleiten zum Essen, zur Fusspflege, Coiffeur, Andacht
- Zimmer und Schränke aufräumen
- Einkäufe für Bewohnende
- Blumenpflege

Weitere Leistungen, die nicht KVG pflichtig sind

- Kontaktpflege / Beratung von Angehörigen und Besuchern
- Allgemeine Beratungen
- Verschiedene administrative, organisatorische Aufgaben
- Führungsaufgaben